

# RS UVS Kärnten 2004/10/07 KUVS- 1611/5/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2004

## Rechtssatz

Geht aus der Verantwortung des Antragstellers eindeutig hervor, dass es für ihn klar ersichtlich ist, welche Verwaltungsübertretung ihm zur Last gelegt wird und liegt dem Verwaltungsstrafverfahren auch kein schwieriger Sachverhalt zugrunde ? dem Antragsteller wird vorgeworfen, bei Abbrucharbeiten einen mobilen Brecher verwendet zu haben, ohne im Besitz einer Genehmigung für diese mobile Behandlungsanlage gewesen zu sein - , so ist einem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfverteidigers mangels Interesses der Rechtspflege keine Folge zu geben.

## Schlagworte

Interesse der Rechtspflege, Abbrucharbeiten, Verfahrenshilfverteidiger, kein schwieriger Sachverhalt, mobiler Brecher, mobile Behandlungsanlage

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)